

Lenz ; Schmidt: Die deutschen
Vergeltungsmaßnahmen im Wirtschaftskrieg

Strupp, Karl

in: Ill. Literatur | Zeitschrift für die gesamte

Staatswissenschaft - 79 | Periodical

2 page(s) (751 - 752)

der einschlägigen Literatur einen überschauenden Grundriß auf. Verfasser, der sich früher mit der deutschen Nachkriegszollpolitik beschäftigt hat, geht von dem Wesen und Begriff der Zollaußenhandelspolitik aus, indem er jene als die Gesamtheit der Maßnahmen bezeichnet, mit deren Hilfe die Forderung und Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen im Verkehr mit dem Ausland bezweckt wird. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes steht der Zoll im Vordergrund. Hierauf folgt eine Behandlung der Theorie der Mittel und Geschichte der Zollpolitik, die auf eine höchst originelle und selbständige Weise arbeitet und dem Fachmann zwar nichts Neues, wohl aber dem Lernbegierigen ein um so zuverlässigeres Mittel der Einführung bietet. Mir ist das Kapitel über die Zollpolitik Deutschlands (S. 77 ff.) und es sind die beigefügten Tabellen über die Einfuhrmöglichkeiten nach der deutschen Handelsstatistik und über die Zollarten besonders interessant gewesen.

Köln.

Fritz Stier-Somlo.

Lenz und Schmidt: Die deutschen Vergeltungsmaßnahmen im Wirtschaftskrieg. Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen. Heft IX. Bonn u. Leipzig. Schröders Verlag 1924. RM. 8.50.

Das vorliegende, hochinteressante Werk wendet sich gleichermaßen an Juristen wie Volkswirtschaftler. Ausgang bildet — nach einer völkerrechtlichen Wertung — eine systematische Darstellung der Wirtschaftskriegsmaßnahmen, zu denen sich Deutschland, gegen den — wie überzeugend dargetan — von unseren Gegnern uns aufgezwungenen Wirtschaftskrieg sich verteidigend, gezwungen gesehen hat. In klaren, wertvollen Ausführungen zeigt *Eberhard Schmidt* im ersten Teil die Rechtslage vor Beginn des Weltkrieges auf; der berühmte Dualismus in der Kriegsauffassung wird im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums vorgeführt. Mit Recht wird die Anwendbarkeit des Art. 23 h LKO. für den Weltkrieg geleugnet (meine frühere Auffassung von der Allbeteiligungsklausel habe ich längst aufgegeben) und dabei eine Unterscheidung gemacht zwischen unseren Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den Staaten, mit denen wir besondere Verträge für den Kriegsfall abgeschlossen hatten (Italien), und den andern. Freilich wird der Ton nicht auf das Nebeneinander einer völkerrechtlich-kontinentalen und anglo-amerikanischen Rechtsauffassung gelegt und daher auch nicht die Folgerung, die mir (vgl. schon die 1. Aufl. meiner Grundzüge des positiven Völkerrechts, 1921) unabweisbar erscheint, gezogen, daß nämlich unsere Gegenmaßnahmen gegenüber England Retorsion und gegenüber z. B. Frankreich Repressalien bedeuten (vgl. dazu *Schmidt* S. 129). Nicht beizustimmen vermag ich *Schmidt*, wenn er (S. 13) uns theoretisch ganz allgemein auch die Berechtigung zugesprochen hätte, aggressiv einen Wirt-

schaftskrieg zu beginnen. Dem vermag ich nur gegenüber England, also wegen des Fehlens eines verhindernden Völkerrechtsprinzips, nicht aber gegenüber den Staaten zuzustimmen, die, wie Frankreich bis zu Kriegsausbruch, den (*Rousseauschen*) kontinentalen Kriegsbegriff als Völkerrechtsprinzip anerkannt gehabt hatten. Die zuweilen aufgestellte Behauptung, Deutschland habe mit seinem Prozeßmoratorium vom 7. August 1914 den Wirtschaftskrieg eröffnet, wird mit dem treffenden Einwand zurückgewiesen, daß es sich hier um eine gegen das Ausland (auch Verbündete!) einheitlich erlassene, wirtschaftlich gebotene Maßnahme gehandelt habe (S. 14). Im zweiten Teil, der nach der theoretischen Grundlegung von den deutschen Vergeltungsmaßnahmen selber handelt, stellt wiederum *Eberhard Schmidt*, stets an der Hand der Akten des Reichsamts des Innern, die einzelnen deutschen Vergeltungsmaßnahmen selber dar, wobei eingehendst die feindlichen Anordnungen vorgeführt werden, die zu den deutschen erst Veranlassung gegeben haben. Von größter Bedeutung ist der Anhang zu Teil II, der eine chronologische Uebersicht über die von der deutschen Reichsregierung ergriffenen Vergeltungsmaßnahmen unter Gegenüberstellung der ihnen vorausgehenden friedlichen Angriffsakte auf dem Gebiete des Wirtschaftskrieges bringt und der im Zusammenhang mit den sorgfältigen, auf die Quellen gestützten, hervorragenden Ausführungen *Schmidts*, wie mir scheint, den unwiederlegbaren Beweis für die reine Defensivstellung Deutschlands auf dem Gebiete des Wirtschaftskrieges erbringt. Für jeden vorurteilslosen Leser müßte damit die Legende von der deutschen Erfindung des Wirtschaftskrieges, wie *Schmidt* mit Recht (S. 166) meint, zerstört sein. So ist der juristische Teil des Buches nicht nur als äußerst wertvoller Beitrag zu einem besonders düsteren Kapitel der Kriegführung, sondern auch zu der Lüge von Deutschlands Schuld im Weltkrieg dankbar zu begrüßen. Diesem — wohl wichtigsten — Teil schließt sich im III. die »Durchführung der Vergeltungsmaßnahmen durch das Reich« an, ein Abschnitt, der von verschiedenen Autoren dargestellt ist und der zur Vollständigkeit nicht fehlen durfte; Teil IV behandelt die »Durchführung der Vergeltungsmaßnahmen durch die Länder«. Das Résumé gibt *Friedrich Lenz* in seinem hochinteressanten (V) Schlußabschnitt: »Das Gesamtergebnis des gegen Deutschland geführten Wirtschaftskrieges«, in dem der unwiderlegbare Nachweis geführt wird, daß die Deutschland wirtschaftlich durch jenen zugefügten Maßnahmen viel schwerer gewogen haben als die deutschen Gegenanordnungen und mit Recht der in der Ausdehnung der deutschen Wirtschaftsinteressen im Auslande liegende Anreiz zur Wirtschaftsoffensive in das richtige Licht gerückt wird. — Das hervorragende, fesselnde Werk gehört in die Bibliothek jedes — man darf das ruhig sagen — denkenden Menschen.